

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.685.463

Wien, am 16. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Amesbauer und weitere Abgeordnete haben am 16. September 2020 unter der Nr. **3400/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Qatar Papers“ dokumentieren ausländische Finanzierung des Radikalismus gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 26 und 36 bis 38:

- *Waren Ihnen bzw. den Ermittlungsbehörden die Inhalte im Zusammenhang mit den „Qatar Papers“ vor Veröffentlichung bereits bekannt?*
- *Wenn ja, seit wann waren diese bekannt?*
- *Wenn ja, wen bzw. welchen Ermittlungsbehörden waren diese bekannt?*
- *Wenn ja, woher waren diese bekannt?*
- *Wenn ja, welche Schritte wurden durch diese eingeleitet?*
- *Wenn nein, ab wann waren Ihnen bzw. den Ermittlungsbehörden die Inhalte im Zusammenhang mit den „Qatar Papers“ bekannt?*
- *Gab oder gibt es im Zusammenhang mit den „Qatar Papers“ bereits Ermittlungen?*
- *Wenn ja, seit wann gibt es Ermittlungen im Zusammenhang mit den „Qatar Papers“?*
- *Wenn ja, welche Straftatbestände waren im Zusammengang mit den „Qatar Papers“ Gegenstand von Ermittlungen?*

- *Wenn ja, gegen welche Personen, Organisationen oder Vereine wurde im Zusammenhang mit den „Qatar Papers“ ermittelt?*
- *Wenn ja, welche Ergebnisse gab es hinsichtlich von Ermittlungen im Zusammenhang mit den „Qatar Papers“?*
- *Waren Geldflüsse von der NGO „Qatar Chery“ nach Österreich bereits Gegenstand von Ermittlungen?*
- *Wenn ja, in welchem Zusammenhang waren derartige Geldflüsse bereits Gegenstand von Ermittlungen?*
- *Wenn ja, welche Straftatbestände waren im Zusammenhang mit derartigen Geldflüssen Gegenstand von Ermittlungen?*
- *Wenn ja, gegen welche Personen, Organisationen oder Vereine wurde im Zusammenhang mit derartigen Geldflüssen ermittelt?*
- *Wenn ja, welche Ergebnisse gab es hinsichtlich von Ermittlungen im Zusammenhang mit derartigen Geldflüssen?*
- *War die NGO „Qatar Chery“ generell schon einmal Gegenstand von Ermittlungen in Österreich?*
- *Wenn ja, in welchem Zusammenhang war diese NGO bereits Gegenstand von Ermittlungen?*
- *Wenn ja, welche Straftatbestände waren im Zusammenhang mit dieser NGO Gegenstand von Ermittlungen?*
- *Wenn ja, gegen welche Personen, Organisationen oder Vereine wurde im Zusammenhang mit dieser NGO ermittelt?*
- *Wenn ja, welche Ergebnisse gab es hinsichtlich von Ermittlungen im Zusammenhang mit dieser NGO?*
- *Gab oder gibt es generell Ermittlungen im Zusammenhang mit Geldflüssen ausländischer Organisationen an Personen, Organisationen oder Vereine mit islamischem Hintergrund in Österreich?*
- *Wenn ja, in welchem Zusammenhang waren derartige Geldflüsse bereits Gegenstand von Ermittlungen?*
- *Wenn ja, welche Straftatbestände waren im Zusammenhang mit derartigen Geldflüssen Gegenstand von Ermittlungen?*
- *Wenn ja, gegen welche Personen, Organisationen oder Vereine wurde im Zusammenhang mit derartigen Geldflüssen ermittelt?*
- *Wenn ja, welche Ergebnisse gab es hinsichtlich von Ermittlungen im Zusammenhang mit derartigen Geldflüssen?*
- *Werden bzw. wurden in diesem Zusammenhang Ermittlungen geführt?*
- *Wenn ja, welche Straftatbestände waren in diesem Zusammengang Gegenstand von Ermittlungen?*

- *Wenn ja, gegen welche Personen, Organisationen oder Vereine wurde in diesem Zusammenhang ermittelt?*

Um die nicht abgeschlossenen Ermittlungen in anfragegegenständlichem Zusammenhang nicht zum Nachteil der Strafrechtspflege zu beeinträchtigen und im Hinblick auf die Nichtöffentlichkeit des strafbehördlichen Ermittlungsverfahrens (§ 12 StPO) ist eine Beantwortung gegenständlicher Fragen nicht zulässig.

Generell darf allgemein im anfragegegenständlichen Zusammenhang auf den Ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten verwiesen werden, in dem die Parlamentarische Kontrolle unter Wahrung der - für die Aufgabenerfüllung der Staatsschutzbehörden notwendigen - Vertraulichkeit ausgeübt werden kann.

Zu den Fragen 27, 29, 31, 33 und 35:

- *Wie viele Moscheen gibt es in Österreich, gegliedert nach Bundesländern und Bezirke?*
- *Wie viele dieser Moscheen, gegliedert nach Bundesländern und Bezirke, beziehen nach Kenntnisstand der Ermittlungsbehörden finanzielle Unterstützungen aus dem Ausland?*
- *Wie viele Vereine mit islamischem Hintergrund sind in Österreich, gegliedert nach Bundesländern und Bezirke, gemeldet?*
- *Wie viele dieser Vereine, gegliedert nach Bundesländern und Bezirke, beziehen nach Kenntnisstand der Ermittlungsbehörden finanzielle Unterstützungen aus dem Ausland?*
- *Welche Erkenntnisse gibt es speziell hinsichtlich der Finanzierung von Moscheen bzw. Organisationen und Vereinen mit islamischem Hintergrund sowie muslimischen Kulturorganisationen in Graz?*

Die Beantwortung dieser Fragen hinsichtlich der Einrichtungen von anerkannten Religionsgemeinschaften fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres, diesbezüglich darf auf das Kultusamt im Bundeskanzleramt verwiesen werden. Nach dem Islamgesetz 2015, BGBl. I Nr. 39/2015, obliegt die Überprüfung der Auslandsfinanzierung dem Kultusamt.

Gemäß § 17 Abs. 9 Vereinsgesetz sind Auskünfte, die sich auf die Registerdaten aller oder mehrerer gemeinsamer Kriterien beziehen (Sammelabfragen) unzulässig. Sofern die Behörden die Register automationsunterstützt führen, darf nicht vorgesehen werden, dass die Gesamtmenge der gespeicherten Daten nach anderen als den in § 17 Abs. 1 Vereinsgesetz genannten Auswahlkriterien (ZVR-Zahl, Namen oder Namensbestandteil - allenfalls ergänzt mit dem Vereinssitz - eines eindeutig bestimmmbaren Vereines, sog. Einzelabfrage) geordnet werden kann.

Den Vereinsbehörden ist der Hintergrund (gleichgültig ob politisch, religiös, weltanschaulich etc.) der Vereine auch nicht bekannt. Die Frage nach einer österreichweiten Auflistung von Vereinen mit islamistischem Hintergrund ist deshalb auch nicht möglich. Auch die Sicherheitsbehörden haben nur bei entsprechender Verdachtslage nach dem Sicherheitspolizeigesetz, der Strafprozessordnung oder den sonst einschlägigen Gesetzen, sowie die Staatschutzbehörden gemäß § 1 Abs. 3 Polizeiliches Staatsschutzgesetz zusätzlich nach dem Polizeilichen Staatschutzgesetz tätig zu werden.

Die Überprüfung der finanziellen Gebarung von Vereinen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres, weshalb auch den diesbezüglichen Fragen eine Beantwortung verwehrt bleiben muss.

Zu den Fragen 28, 30, 32 und 34:

- *Wie viele dieser Moscheen werden, gegliedert nach Bundesländern und Bezirke, als „radikal“ eingestuft?*
- *Wie viele dieser Moscheen stehen, gegliedert nach Bundesländern und Bezirke, unter Beobachtung des Verfassungsschutzes?*
- *Wie viele dieser Vereine werden, gegliedert nach Bundesländern und Bezirke, als „radikal“ eingestuft?*
- *Wie viele dieser Vereine stehen, gegliedert nach Bundesländern und Bezirke, unter Beobachtung des Verfassungsschutzes?*

Auf Grund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit, insbesondere auf Grund des Interesses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden. Hierzu darf ausgeführt werden, dass aus jedweder Beantwortung dieser Fragen Rückschlüsse gezogen werden können. Die Bekanntgabe dieser sensiblen Informationen könnte aktuelle oder zukünftige Ermittlungen gefährden und somit die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erheblich erschweren. Allenfalls kann hier im Rahmen des Ständigen Unterausschusses des Innenausschuss Auskunft gegeben werden.

Zur Frage 39 und 40:

- *Wie viele Ermittlungen wurden jeweils in den Jahren 2014 bis 2019 sowie im ersten Halbjahr 2020 - gegliedert nach Bundesländern und Tatbestand (bitte um Nennung von Absatz, Ziffer und Fall) - gemäß § 278d StGB Terrorismusfinanzierung geführt?*
- *Wie viele Anzeigen wurden jeweils in den Jahren 2014 bis 2019 sowie im ersten Halbjahr 2020 - gegliedert nach Bundesländern und Tatbestand (bitte um Nennung von Absatz, Ziffer und Fall) - gemäß § 278d StGB Terrorismusfinanzierung erstattet?*

§ 278d StGB* Terrorismusfinanzierung - Anzahl der Straftaten (Anzeigen)							
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Jan-Jun 2020
Burgenland	1	-	1	1	-	-	-
Kärnten	-	-	3	13	-	-	2
Niederösterreich	-	-	1	2	-	-	1
Oberösterreich	4	2	5	6	8	4	-
Salzburg	-	4	3	-	1	-	-
Steiermark	1	2	-	1	-	-	-
Tirol	-	-	-	4	3	-	-
Vorarlberg	7	1	-	2	4	-	-
Wien	8	6	9	18	9	5	1
Österreich	21	15	22	47	25	9	4

* Absatz, Ziffer und Fall werden für dieses Delikt kriminalstatistisch nicht erfasst

Entsprechende Statistiken zu Ermittlungen werden nicht geführt.

Karl Nehammer, MSc

